

UNTERRICHTSMATERIALIEN UNTERNEHMEN &

# Informationsblatt: Rechte des Käufers beim Lieferungsverzug

#### 1. Lieferung verlangen (§ 433)

Der Käufer hat das Recht, eine Nachfrist zu setzen, in dem der Verkäufer die Lieferung nachholen kann und die Lieferung zu verlangen.

### 2. Rücktritt vom Vertrag (§ 323)

Der Käufer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Eine spätere Lieferung braucht er dann nicht mehr anzunehmen. Eventuell erbrachte Leistungen (z.B. Vorauszahlung des Käufers oder eine bereits erbrachte Teillieferung) müssen zurückgegeben oder erstattet werden.

## 3. Schadensersatz wegen Verzögerung (§ 280 in Verbindung§ 286)

Der Käufer hat das Recht, <u>Schadensersatz wegen Verzögerung</u> zu verlangen. Dieser wird fällig, wenn die Leistung noch erbracht wird/werden kann und ein Schaden durch die bisherige Nichtlieferung entstanden ist. Bspw. entsteht ein Schaden bei der Nichtlieferung von Hotelmöbeln, so dass ein Hotelzimmer nicht vermietet werden kann bis die Möbel nachgeliefert werden. Der entgangene Gewinn ist der Schaden, den der Verkäufer dem Käufer als Geldbetrag ersetzen muss.

Da es häufig schwierig ist, den entgangenen Gewinn zu berechnen und nachzuweisen, ist es für den Käufer sinnvoll, mit dem Verkäufer eine Vertragsstrafe bei Nichtlieferung (Konventionalstrafe) auszuhandeln.

#### 4. Schadensersatz statt der Lieferung (§ 280 i. V. § 281)

Der Käufer hat das Recht, <u>Schadensersatz statt der Lieferung</u> zu verlangen. Im Gegensatz zu 3. wird der entstandene <u>Schaden</u> ersetzt, wenn der Verkäufer nicht nachliefert. Zum Beispiel werden die Möbel für das Hotelzimmer nicht nachgeliefert. Das Zimmer kann erst vermietet werden, wenn das Hotel neue Möbel bei einem anderen Lieferanten gekauft hat und diese geliefert wurden.

## Schadensberechnung

Wenn sich der Käufer aufgrund der verspäteten Lieferung die Sache zu einem höheren Preis besorgen muss (Deckungskauf), so kann er vom Verkäufer die Differenz zwischen Vertragspreis und höherem Preis verlangen.

Quelle: Dettmer/Hausmann (Hrsg.) (2011): Wirtschaftslehre für Hotellerie und Gastronomie

Alle Paragrafen beziehen sich auf das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).